# Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindebürgermeister

## M e r k b l a t t

**über den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen Kanalisation in der Samtgemeinde Fintel**

**Rechtsgrundlage**

- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)
- Satzungen der Samtgemeinde Fintel über die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungssatzungen)

**Technik**

Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach dem jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen der Satzungen auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die Samtgemeinde Fintel ist zuständig für die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) von Grundstücken in ihrem Bereich. Die Samtgemeinde baut und betreibt zu diesem Zweck Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtungen und zwar getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren).

Das anfallende Niederschlagswasser, und dazu gehört auch das Wasser aus Grundstücksdrainagen, wird in einem Leitungsnetz gesammelt und auf kurzen Wegen mit natürlichem Gefälle über Regenrückhaltebecken einem Vorfluter (Graben, Bach, Fluss) zugeführt.

Das anfallende Schmutzwasser wird ebenfalls in einem Leitungsnetz gesammelt und mit natürlichem Gefälle sowie unter Einschaltung von Pumpwerken der in Lauenbrück gelegenen Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Dort wird das ankommende Schmutzwasser nach passieren eines Reinigungssiebes, biologisch und mechanisch gründlich gereinigt. Das gereinigte Wasser wird dann in die Wümme eingeleitet.

**Anschluss**

Die Samtgemeinde hat durch Mitteilung an alle Grundstückseigentümer bekanntgemacht, in welchen Straßen Entwässerungsleitungen betriebsfertig verlegt worden sind. Satzungsgemäß haben die Anlieger an diesen Straßen ihre Grundstücke **innerhalb von drei Monaten** an die Kanalisation anzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden beim Bau der Kanalisation Grundstücksanschlüsse von den Kanälen in der Straße bis auf/an die Anliegergrundstücke verlegt. Diese Grundstücksanschlüsse gehören zum öffentlichen Kanalnetz und werden von der Samtgemeinde unterhalten.

Satzungsgemäß besteht **Anschlusszwang** sowohl für den Schmutzwasserkanal als auch für den Niederschlagswasserkanal.

Ein Grundstück darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde an den Kanal angeschlossen werden. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Antragsvordrucke sind bei der Samtgemeindeverwaltung erhältlich.

Der Antrag für den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit:
   - Einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
   - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hoffläche

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
   - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
   - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
   - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (Z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
   - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als ca. 1:500 mit folgenden Angaben:
   - Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer
   - Straße und Hausnummer
   - Gebäude und befestigte Flächen
   - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
   - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
   - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
   - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand

e) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farbe sind dabei zu verwenden:
   - für vorhandene Anlagen = schwarz
   - für neue Anlagen - Schmutzwasser = braun
     - Niederschlagswasser = blau
   - für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Mit der Ausnahme des Antrags sind alle weiteren Unterlagen **zweifach** einzureichen. Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen verlangen, wenn eine ordnungsgemäße Prüfung sonst nicht möglich ist.

Alle Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück unterliegen der Abnahme durch die Samtgemeinde. Eine Abnahme erfolgt nur dann, wenn die Entwässerungsgenehmigung erteilt wurde. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen (DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung). Über die Dichtigheitsprüfung ist eine Niederschrift (siehe Anlage) zu fertigen und einzureichen. **Leitungsgräben dürfen erst nach erfolgter Abnahme verfüllt werden.**

Wenn Sie noch weitere Auskünfte wünschen, bin ich gern bereit, Ihnen diese zu geben.

Samtgemeinde Fintel
Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück
Tel.: 0 42 67 / 93 00-0
www.samtgemeindefintel.de
E-mail: kontakt@sgfintel.de

Der Samtgemeindebürgermeister
Krüger